



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. August 2015

Nr. 31

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Westnetz GmbH auf Aufstellung eines 380/110-kV-Querregler-Transformators am Kraftwerksstandort Westfalen in Hamm - Uentrop S. 273 - Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben 19. Umlegung der Leitung Nr. 7/3 (DN 400) in Dortmund-Kirchderne S. 274 - Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Altena S. 274 - Öffentliche Bekanntmachung - Antrag der Firma knieper gase und transporte KG, Oesberner Weg 20, 58739 Wickede (Ruhr), vom 19. 1. 2015, ergänzt mit Schreiben vom 28. 4. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder ... dient, ..., mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 274 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale

Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest zur Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung S. 276 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna S. 278

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Nachtrags zum Wirtschaftsplan der KDZ CITKOMM für das Wirtschaftsjahr 2015 S. 279 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 280 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 280 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 280 - Kraftloserklärungen der Sparkasse-Ennepetal-Breckerfeld S. 281 - Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 281 - Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 281 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 281 - Beschluss der Sparkasse Soest S. 281 - Aufgebote der Sparkasse Witten S. 281

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 282

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 490. Antrag der Westnetz GmbH auf Aufstellung eines 380/110-kV-Querregler-Transformators am Kraftwerksstandort Westfalen in Hamm - Uentrop

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 7. 2015  
64.21.3.4-2015-7

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund, plant die Aufstellung eines 380/110-kV-Querregler-Transformators am Kraftwerksstandort Westfalen in Hamm-Uentrop. Dieser ist mit den neuen Steinkohleblöcken D und E an die 380 kV-Spannungsebene angebunden. Aufgrund des Wegfalls des Steinkohleblocks C am Standort Westfalen soll künftig die Einspeisung in die 110 kV-Spannungsebene über einen 380/110-kV-Netzkuppeltransformator und einen Querregeltransformator erfolgen.

Dadurch werden Veränderungen an der 380-kV-Freileitung KW Westfalen - Uentrop notwendig. So soll Mast Nr.1 der Bl. 4204 künftig mit zwei Stromkreisen, anstatt wie bisher mit einem, belegt und mit Traversen ausgestattet werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl.I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:  
gez. Isermann

(186) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 273

#### **491. Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben 19. Umlegung der Leitung Nr. 7/3 (DN 400) in Dortmund-Kirchderne**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 7. 2015  
64.21.3.3-2015-4

##### Öffentliche Bekanntmachung

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, plant eine Sanierung des etwa 1100 m langen erdverlegten Leitungsabschnitts der Leitung Nr. 7/3 durch Neuverlegung in DN 400 in gleicher Trasse in Dortmund-Kirchderne. An der bestehenden DN 500 Rohrleitung wurden integritätsbeeinflussende Feststellungen gemacht. Die Trasse verläuft parallel zur Bundesstraße B 236. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich in offener Bauweise.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.2.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl.I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl.I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:  
gez. Isermann

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 274

#### **492. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Altena**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 7. 2015  
34.4.50865

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Altena, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2015 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, in Dortmund übertragen.

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 274

#### **493. Öffentliche Bekanntmachung**

**Antrag der Firma knieper gase und transporte KG, Oesberner Weg 20, 58739 Wickede (Ruhr), vom 19.**

**1. 2015, ergänzt mit Schreiben vom 28. 4. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder ... dient, ..., mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).**

53-DO-0032/15/9.1.1.1 G Dortmund, 23. 7. 2015  
Bezirksregierung Arnsberg

Die Firma knieper gase und transporte KG betreibt derzeit auf dem Grundstück Oesberner Weg 20 in 58739 Wickede (Ruhr), Gemarkung Wimbern, Flur 5, Flurstücke 227 und 228 eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen. Die Anlage besteht derzeit aus einem erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälter mit einer Kapazität von 62 m<sup>3</sup>/max. 27,99 Tonnen, einer Füllanlage zum Füllen von ortsbeweglichen Druckgasbehältern bestehend aus vier Füll- und Kontrollwaagen sowie einem sogenannten Flaschenlager für ortsbewegliche Druckgasbehälter (5-33 kg) mit einer maximalen Lagerkapazität von 2 Tonnen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb in der Vergangenheit eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich war und auch erteilt worden ist. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Anlage zum Lagern von insgesamt 29,99 Tonnen brennbaren Gasen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen wurde am 9. 9. 2008 vom Kreis Soest erteilt.

Diese Anlage gehört zu den unter Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Firma knieper gase und transporte KG hat mit Datum vom 19. 1. 2015 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der v. g. Anlage gemäß § 16 BImSchG beantragt. Dieser Antrag umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Kapazität des s. g. Flaschenlagers um insgesamt 7 Tonnen auf maximal 9 Tonnen brennbare Gase, wobei dort zukünftig neben Flüssiggas auch Acetylen, gelöst, und/oder Wasserstoff in ortsbeweglichen Druckgasbehältern gelagert werden dürfen. Im Rahmen der Gesamtkapazität des Flaschenlagers von 9 Tonnen wird die maxima-

le Lagermenge an Acetylen, gelöst, auf < 5 Tonnen und die maximale Lagermenge an Wasserstoff auf < 3 Tonnen beschränkt.

2. Die zusätzliche Lagerung von insgesamt maximal einer Tonne folgender brandfördernder Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern:
  - Sauerstoff, verdichtet und/oder
  - Sauerstoff, für medizinische Zwecke
3. Die zusätzliche Lagerung von insgesamt maximal einer Tonne nicht brennbarer Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern:
  - Kohlendioxid und/oder
  - Stickstoff
4. Die Lagerung brennbarer und nicht brennbarer Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern anstatt der Lagerung leerer Gasflaschen in der Lagerhalle auf dem oben genannten Grundstück, Flur 5, Flurstück 26.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Durch die geplante Änderung der Anlage gehört diese zu den unter Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder ... dienen, ..., mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr.

Die Anlage soll an Werktagen von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S.3753), zuletzt geändert am 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740) in Verbindung mit der Nummer 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 674) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**10. 8. 2015 bis einschließlich 9. 9. 2015**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 530 montags bis freitags 8.30 – 15.30 Uhr

sowie

- im Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr), Bauverwaltung, Zimmer 16, Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr),

montags bis freitags	8.00 – 12.30 Uhr
montags	14.00 – 15.30 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen bei der Bezirksregierung Arnsberg sind im Einzelfall unter der Telefonnummer 02931 - 825343 möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **10. 8. 2015 bis einschließlich 23. 9. 2015** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Der eventuelle Erörterungstermin findet am

**18.11.2015 um 9.30 Uhr**

**im Bürgerhaus, Kirchstraße 4,  
58739 Wickede (Ruhr)**

statt und kann, falls erforderlich, am 19. 11. 2015 um 11.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Sollte kein Erörterungstermin stattfinden, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder... dient, ..., mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200.000 t.

Für diese Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Burkhardt

(837) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 274

#### **494. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest zur Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung**

Der Kreis Unna und der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest (nachfolgend: Studieninstitut) schließen gem. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 208) – in Verbindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung:

##### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kreis Unna verpflichtet sich, die Aufgabe der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NRW für das Studieninstitut ab dem 1. 1. 2016 durchzuführen. Die Rechte und Pflichten des Studieninstituts als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.

##### **§ 2 Aufgabenumfang**

Die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzbuchhaltung des Studieninstituts erfolgt durch das Sachgebiet Zentrale Finanzbuchhaltung des Kreises Unna. Es erfolgt eine Übertragung im Sinne des § 94 GO NRW. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus dem Leistungskatalog, der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist.

##### **§ 3 Notwendige Voraussetzungen**

(1) Der Kreis Unna stellt den erforderlichen Personaleinsatz für die ordnungsgemäße Durchführung von Buchhaltung und Zahlungsabwicklung un-

ter Beachtung der notwendigen personellen Trennung zwischen diesen Aufgaben gem. § 30 Abs. 3 GemHVO NRW sicher.

- (2) Das Studieninstitut übermittelt dem Kreis Unna alle zur Einrichtung der Bücher notwendigen Daten, wie z.B. Anfangsbestände, Kontenplan, Kostenträgerplan, soweit möglich in elektronischer Form.
- (3) Das Studieninstitut richtet ein Bankkonto in Abstimmung mit der Zentralen Finanzbuchhaltung des Kreises Unna ein und erteilt den zukünftig mit der Zahlungsabwicklung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Kontovollmachten.
- (4) Der Kreis Unna und das Studieninstitut vereinbaren, dass die Kontierung und Anordnung der einzelnen Geschäftsfälle über einen elektronischen Kontierungsworkflow bearbeitet werden soll. Die Übermittlung von buchungsbelegenden Unterlagen soll auf elektronischem Wege an den Kreis Unna erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Bearbeitung mit dem Verfahren newsystem@kommunal-Rechnungsworkflow der Firma INFOMA erledigt werden soll. Nähere Einzelheiten werden einvernehmlich zwischen dem Kreis Unna und dem Studieninstitut abgestimmt.

##### **§ 4 Kostenerstattung und Abrechnung**

- (1) Der Leistungsumfang ist gem. § 2 i.V.m. der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung modular aufgebaut. Es wird zwischen Einführungsprojekt im Jahr 2015 und laufendem Buchungsgeschäft ab 1. 1. 2016 unterschieden.
- (2) Für das Einführungsprojekt wird ein Gesamtpreis von 30 000 EUR vom Kreis Unna erhoben. Dieser wird in zwei Teilbeträgen in Höhe von je 15 000 EUR zum 15. 8. 2015 und zum 15. 11. 2015 fällig.
- (3) Im laufenden Buchungsgeschäft (ab 1. 1. 2016) wird für die in der Anlage genannten Basisleistungen ein Betrag in Höhe von jährlich 30 000 EUR vom Kreis Unna erhoben. Darüber hinaus werden die Zusatzleistungen als vom-Hundert-Anteil des Basispreises wie folgt in Rechnung gestellt:

Zusatzleistung Anlagenbuchhaltung (ZL 1)	15%
Zusatzleistung Jahresabschluss (ZL 2)	20%
Zusatzleistung Mahnwesen (ZL 3)	3%
Zusatzleistung Pflege der Finanzstatistik (ZL 4)	3%
Zusatzleistung Abgabe finanzst. Meldung (ZL 5)	2%
Zusatzleistung Prüfprozess (Begleitung) (ZL 6)	5%
Zusatzleistung MWSt.-Abrechnung BGA (ZL 7)	2%

Der sich ergebende Gesamtbetrag der Kostenerstattung ist in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats zu überweisen.
- (4) Der Basispreis wird für die Dauer von drei Jahren vereinbart und ist zum 1. 1. 2019 neu zu verhandeln.
- (5) Die Kosten für zusätzliche Lizenzen und Softwarepflege für newsystem@kommunal (INFOMA) sowie die notwendigen Supportleistungen (INFOMA) für die systemtechnische Einrichtung sind in den genannten Beträgen (Absätze 2 und 3) nicht enthalten und werden vom Kreis Unna an das Studieninstitut weitergereicht.

(6) Die genannten Beträge sind ohne eine gesetzliche Mehrwertsteuer kalkuliert. Bei den angebotenen Nettopreisen handelt es sich um Endbeträge für das Studieninstitut. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derzeit von einer nicht steuerbaren Leistung ausgegangen wird. Sollte die Finanzverwaltung die vom Kreis Unna erbrachten Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt als umsatzsteuerpflichtige Leistungen beurteilen, behält sich der Kreis Unna vor, die Umsatzsteuer im Wege einer Rechnungsberichtigung nach zu belasten.

**§ 5 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist erstmalig zum 31. 12. 2018 von beiden Beteiligten mit einer Frist von zwölf Monaten kündbar. Danach kann eine Kündigung jeweils nur zum 31. 12. eines Jahres erfolgen mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 6 Haftung**

Die allgemeinen Haftungsvorschriften bleiben unberührt. In jedem Fall ist die Haftung des Kreises Unna auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt und Folgeschäden ausgenommen.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Unna und das Studieninstitut sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

**§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Kreis Unna, 6. 7. 2015

Michael Makiolla – Landrat

Für das Studieninstitut

Dirk Lönnecke – Vorstandsvorsteher

**Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Zweckverband Studieninstitut Hellweg-Sauerland Soest**

Einführungsprojekt (in 2015)

Leistungsumfang:

- Einrichtung von Kontenplan, Kostenstellenplan, Kostenträgerplan inkl. Überarbeitung der bestehenden Pläne
- Alle vorbereitenden Arbeiten für das laufende Buchungsgeschäft (z.B. Einrichtung von Buchungsgruppen)
- Vorbereitung Haushaltsplanung (Einrichtung Planungsstruktur, technische Budgetierung, Berichtsdefinitionen)
- Alle systemtechnisch notwendigen Einrichtungen (2. Mandant in newssystem@kommunal)

- Berechtigungsstruktur (Kreis Unna – Studieninstitut)
- Anbindung über Webclient oder Terminalserver
- Schulung der Mitarbeiter SHS für Haushaltsplanung, Berichtswesen, Auskünfte (ggf. Webclient)
- Einrichtung Zahlungsverkehr
- Einrichtung Kontierungsworkflow (inkl. Schulung)
- Erstellen von Dienstanweisungen (nach § 31 GemHVO NRW / zu Kontierung und Anordnung)
- Einrichtung Anlagenbuchhaltung und Anbindung an die Finanzbuchhaltung; Übernahme der Vermögensgegenstände und Ermittlung der Restbuchwerte zum 31. 12. 2015 (zu ZL 1)
- Einrichtung Mahnwesen, Hinterlegung bei den Konten, Mahnschreiben erstellen (zu ZL 3)
- Ersteinrichtung Finanzstatistiken (zu ZL 4)
- MWSt. Einrichtung (zu ZL 7)

**Laufendes Buchungsgeschäft (ab 1. 1. 2016)**

Basisleistungen:

- Laufende Geschäftsbuchhaltung inkl. Elektronischem Rechnungsworkflow und der Zahlungsabwicklung (ohne Mahnwesen)
- Bereitstellung der Roh-Daten für den Jahresabschluss des Studieninstituts (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen nach GemHVO NRW)
- Bereitstellung der Haushaltsplan-Vorlagen nach GemHVO NRW
- MWSt./UmsatzSt.-Buchungen (für das Bistro des Studieninstituts (Betreib gewerblicher Art - BGA))
- Pflege und Anpassung der notwendigen Dienstanweisungen

Zusatzleistungen	
ZL 1	Anlagenbuchhaltung (vollintegriert systemgebunden über newssystem®kommunal)
ZL 2	Umfassender qualifizierter Jahresabschluss (zusätzlich zu den unter den Basisleistungen beschriebenen Daten werden erstellt: Anhang, Bilanz, Kennzahlen, alle vorgeschriebenen Spiegel. Ohne Lagebericht)
ZL 3	Mahnwesen (erste Zahlungserinnerung und Mitteilung an SHS)
ZL 4	Pflege der finanzstatistischen Vorgaben
ZL 5	Erstellung und Abgabe folgender Statistiken auf der Grundlage der Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vierteljahresstatistik (Finanzstatistik)</li> <li>• Jährliche Finanzstatistik</li> <li>• Jährliche Ergebnisstatistik</li> <li>• Jährliche Bilanzstatistik</li> </ul>
ZL 6	Begleitung des Prüfprozesses
ZL 7	MWSt.-Abrechnung für das Bistro des Studieninstituts (BGA)

### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. 7. 2015 zwischen dem Kreis Unna und dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest zur Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV.NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW 202) genehmigt.

31.04.12.01-001/2015-001 Arnsberg, 23. 7. 2015  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Kneer) (LS)

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-001/2015-001 Arnsberg, 23. 7. 2015  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Kneer) (LS)

(1014) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 276

### **495. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna**

#### **Präambel**

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- Mehrtätige Fahrten und Tagesausflüge im schulischen Bereich und in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Im Zuge des Änderungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 10. 12. 2014 (BGBl. I S. 2187 vom 18. 12. 2014) wurde u.a. auch die Anspruchsberechtigung auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erweitert.

Ab dem 1. 3. 2015 haben alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schon von Anfang an und beginnend mit dem Aufenthalt im Bundesgebiet einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Damit soll eine Ausgrenzung von vornherein vermieden werden.

Damit der Kreis Unna zentral für alle bedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des SGB II (die in die Zuständigkeit des Jobcenters Kreis Unna fallen) das Bildungs- und Teilhabepaket umsetzen kann, schließen der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1 Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

- (1) Mit dem Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (BGBl. I S. 453 vom 29. 3. 2011) ist ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt worden. Nach § 3 Abs. 3 AsylbLG haben auch die entsprechenden Asylbewerber einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Diese werden entsprechend der §§ 34, 34 a und 34 b SGB XII gewährt.
- (2) Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind die Gemeinden (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes - GV. NW S. 1087 vom 29. 11. 1994)

#### **§ 2 Aufgabenübertragung**

- (1) Der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbaren, dass der Kreis Unna die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34 a und 34 b des SGB XII für leistungsberechtigte Asylbewerber in seine Zuständigkeit übernimmt und sich verpflichtet, diese Aufgaben für alle Städte und Gemeinden durchzuführen.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen damit auf den Kreis Unna über. Personal- und Organisationshoheit liegen beim Kreis Unna.
- (3) Der Kreis Unna verpflichtet sich, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden regelmäßig statistische Daten und Tabellen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes in der jeweiligen Kommune zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Sofern das Land NRW nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leistet, wird vereinbart, dass dieser Aufwendungsersatz in vollem Umfang an den Kreis Unna weitergeleitet wird.
- (2) Der Aufwendungsersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die eigentlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- (3) Mehraufwendungen werden vom Kreis Unna getragen und über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## § 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Der Kreis Unna weist auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt des Kreises Unna“ hin. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 12. 12. 2011 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31. 12. 2018 – danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vertragsverhältnisse mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Unna, 24. 6. 2015

### Für den Kreis Unna:

Michael Makilolla  
Landrat

### Für die Stadt Bergkamen:

Roland Schäfer  
Bürgermeister

### Für die Gemeinde Bönen:

Rainer Eßkuchen  
Bürgermeister

### Für die Stadt Fröndenberg:

Friedrich-Wilhelm Rebbe  
Bürgermeister

### Für die Gemeinde Holzwickede:

Jenz Rother  
Bürgermeister

### Für die Stadt Kamen:

Hermann Hupe  
Bürgermeister

### Für die Stadt Lünen:

Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister

### Für die Stadt Schwerte:

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

### Für die Stadt Selm:

Mario Löhr  
Bürgermeister

### Für die Stadt Unna:

Werner Kolter  
Bürgermeister

### Für die Stadt Werne:

Lothar Christ  
Bürgermeister

## Genehmigung

Vorstehende Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna vom 24. 6. 2015 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.04.12.01-002/2015-001 Arnsberg, 23. 7. 2015  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Kneer) (LS)

## Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-002/2015-001 Arnsberg, 23. 7. 2015  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Kneer) (LS)

(757) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 278

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 496. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Nachtrags zum Wirtschaftsplan der KDVBZ CITKOMM für das Wirtschaftsjahr 2015

KDVBZ CITKOMM Iserlohn, 16. 7. 2015

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW S. 270) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005, GV. NRW S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 968) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVBZ Citkomm“ in der Fassung der 8. Änderung zur Neufassung vom 15.12.1997 hat die Verbandsversammlung am 17. 6. 2015 folgenden Nachtragsplan zum Wirtschaftsplan 2015 beschlossen.

#### § 1

Für das Wirtschaftsjahr 2015 bleiben  
im Erfolgsplan die Erträge von 21 016 950 EUR  
die Aufwendungen von 21 221 950 EUR  
unverändert.

Im Vermögensplan werden

die Einnahmen von bisher 4 338 000 EUR  
auf neu 5 580 100 EUR  
die Ausgaben von bisher 4 879 100 EUR  
auf neu 5 580 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgelegte Deckungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 4

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 6

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 7

Die Umlage nach § 18 Verbandssatzung wird nicht geändert.

## 2. Bekanntmachung des Nachtrags um Wirtschaftsplan

Der vorstehende Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 13. 7. 2015 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan der KDVG Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2015 zur Kenntnis genommen. Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Tatbestände. Gegen die getroffenen Festsetzungen bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Versammlung

(Holtkötter)

(350) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 279

## 497. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel der Grundschule Auf den Äckern Selm wird für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Es handelt sich um ein Farbdruck-Gummisiegel mit einem Durchmesser von 3,3 cm. Das Siegel enthält die Umschrift „Grundschule „Auf den Äckern““ und „Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Selm“. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Stadt Selm abgebildet. Eine Nummerierung ist auf dem Siegel nicht vorhanden (s. Abdruck)



(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 280

## 498. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE92 4305 0001 0303 2096 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE92 4305 0001 0303 2096 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 11. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 59/15

Bochum, 16. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 280

## 499. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 1. 4. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE04 4305 0001 0313 5552 37 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE04 4305 0001 0313 5552 37 wird für kraftlos erklärt.

N 32/15

Bochum, 20. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 280

**500. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Ennepetal-Breckerfeld**

Die abhandengekommenen, am 20. 4. 2015 aufgegebenen Sparkassenbücher

Nr. 31 433 337  
Nr. 31 437 502  
Nr. 31 439 011  
Nr. 31 599 319

sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 20. 7. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

**501. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Ennepetal-Breckerfeld**

Die abhandengekommenen, am 20. 4. 2015 aufgegebenen Sparkassenzertifikate

Nr. 31 449 572  
Nr. 31 449 580  
Nr. 31 449 598

sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenzertifikate sind für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 20. 7. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

**502. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Ennepetal-Breckerfeld**

Die abhandengekommenen, am 20. 4. 2015 aufgegebenen Sparkassenzertifikate Nr. 31 478 399 und Nr. 31 713 340 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenzertifikate sind für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 20. 7. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

**503. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg**

Das am 30. 3. 2015 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 30 940 340 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 20. 7. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

**504. Kraftloserklärung der  
Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 985 254 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 15. 7. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

**505. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 711 224 760 ist am 21. 4. 2015 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 21. 7. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

**506. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 351 504 337 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 15. 7. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(35) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

**507. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 724 507, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 17. 7. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

**508. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 594 470, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 7. 2015  
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees    gez. i. A. Imming

(72)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 281

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Plettenberg, 20. 7. 2015

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Liquidatoren des „TC Blau-Gelb e.V.“ mit dem Sitz in Plettenberg machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Frau Marianne Aistermann, Auf der Hardt 10, 58791 Werdohl

Herr Hans Joachim Schrader, Alter Weg 25, 58840 Plettenberg

Herr Klaus Ohle, Am Rappholz 16, 58840 Plettenberg  
(60)





# Gesundheit

**Wir unterstützen** Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING